

**Niederschrift**

**über die Stadtratssitzung am 04. September 2012**

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.10 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Baumann, Marita  
Beckers, Rolf  
Bockmühl, Gabriele bis TOP 20  
Burghardt, Jürgen  
Burghardt, Uwe  
Dederichs, Norbert  
Esser, Gerd  
Feldeisen, Willy  
Fritsch, Dieter  
Geller, Herbert  
Hummes, Dieter  
Kick, Andreas  
Koch, Franz  
Koch, Franz-Josef  
Kohlhaas, Margarete  
Mandelartz, Alfred

Meißner, Elisabeth  
Menke, Wilfried  
Mohr, Bruno  
Mohr, Christoph  
Nüßer, Hans  
Plum, Herbert  
Puhl, Mathias  
Reinartz, Ferdinand  
Reiprich, Hans-Dieter  
Resch-Beckers, Elvira  
Scheen, Wolfgang  
Schmidt, Kathi  
Schmitz, Andreas  
Schmitz, Hendrik  
Schöneborn, Christian  
von Ameln, Rainer  
Zillgens, Bruno

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Juan Jose Casielles, Wolfgang Lankow, Detlef Lindlau, Franz-Josef Mürkens und Jürgen Zantis.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens  
I. und Techn. Beigeordneter Strauch  
Beigeordneter Brunner  
StVR Derichs  
StAR Jansen  
ITS-Geschäftsführer Pfeifferling  
Rechtsreferendarin Gruber  
Rechtsreferendar Mäuser  
Stl Jörg Bergstein  
StAR'in Wetzels als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 28.08.2012 auf Dienstag, 04.09.2012, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 2, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

## **TAGESORDNUNG**

### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 03.07.2012
2. Bestellung eines stellvertretenden Schriftführers
3. Wahl der Ausschussmitglieder;  
hier: Ersatzweise Benennung eines/einer sachkundigen Einwohner/in für den Ausschuss für Jugend- und Soziales
4. Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.04.2012 bis 30.06.2012
5. Budgetbericht zum 30.06.2012
6. Benennung neuer Straßen;  
hier: Bebauungsplan Nr. 100 - Adenauerring II
7. Elternbeiträge für die offene Ganztagschule sowie Vor- und Übermittagbetreuung an den Grundschulen;  
hier: Erlass einer Satzung
8. Bebauungsplan Nr. 102 - Am Feuerwehrturm II
  - a) Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 102 nach § 13 a BauGB mit Gebietsabgrenzung
  - b) Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
9. Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 19
  1. Änderungsbeschluss gem. § 13 BauGB
  2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
10. Bebauungsplan Nr. 80 - Ederener Weg -, 2. Änderung
  1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
  2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 80 -Ederener Weg -, 2. Änderung als Satzung gem. § 10 BauGB

11. Bebauungsplan Nr. 95 - Fließstraße -
    1. Vorstellung der Änderungsplanung
    2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
  12. Flächennutzungsplanänderung Nr. 71 - Vorrangzone Windkraft Baesweiler West -
    1. Aufstellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung Nr. 71 mit Gebietsabgrenzung
    2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
  13. Bebauungsplan Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West -
    1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 103 mit Gebietsabgrenzung
    2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
  14. Bebauungsplan Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West -  
hier: Beschluss über den Erlass einer Satzung für eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West -
  15. Bebauungsplangebiet Nr. 81 - Bahnhofstraße II - Stadtteil Oidtweiler;  
hier: Bildung eines Abschnitts nach § 130 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuches und einer Erschließungseinheit nach § 130 Absatz 2 Satz 3 des Baugesetzbuches
  16. Integriertes Handlungskonzept "Soziale Stadt" Setterich Nord  
hier: Ergänzung des Programmgebietes sowie Umstellung des Programmgebietes auf ein Sanierungsgebiet
  17. Widmung der "Pastor-Engelhard-Straße" im Bebauungsplangebiet 90 - Hinter den Füllen - in Baesweiler-Oidtweiler
  18. Mitteilungen der Verwaltung
  19. Anfragen von Ratsmitgliedern
  20. Fragestunde für Einwohner
- B) Nicht öffentliche Sitzung**
21. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen;
    1. Vergabe eines Auftrages zur Kanalerneuerung und -reparatur in offener Bauweise - Durchführung von Restarbeiten - in Baesweiler-Setterich

- 2 Vergabe des Auftrages zur Lieferung der Lernmittel nach dem Lernmittel freiheitsgesetz für die Baesweiler Schulen für das Schuljahr 2012/2013
3. Schülerbeförderung zu verschiedenen Sportstätten für das Schuljahr 2012/2013 für Baesweiler Schulen
22. Abschluss eines Konzessionsvertrages  
hier: Strom
23. Abschluss eines Konzessionsvertrages  
hier: Gas
24. Anschaffung eines Funkkommandowagens für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Baesweiler
25. Veräußerung einer Teilfläche eines städtischen Grundstückes
26. Vergabe des Auftrages zur Erschließung des Bebauungsplanes 100 Adenauer-ring II - (Sportplatz Schmiedstraße)
27. Vergabe des Auftrages zur Erschließung des Bebauungsplanes 3 D - Gewerbegebiet-, 2. Bauabschnitt (Kanal- und Baustraße)
28. Grundstücksangelegenheiten;  
hier: Übernahme von Baulasten auf städtischen Grundstücken
29. Mitteilungen der Verwaltung
30. Anfragen von Ratsmitgliedern

**A) Öffentliche Sitzung**

**1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 03.07.2012**

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 03.07.2012 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

**2. Bestellung eines stellvertretenden Schriftführers**

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 2 GO NRW wird der Schriftführer vom Rat bestellt.

In der Sitzung des Stadtrates am 27.11.2011 wurde Frau Elsbeth Behren zur stellvertretenden Schriftführerin bestellt.

Am 23.08.2012 wurde der Stadtinspektor Jörg Bergstein der Hauptabteilung als Sachbearbeiter zugewiesen.

Es wird vorgeschlagen, ihm zukünftig die stellvertretende Schriftführung im Stadtrat zu übertragen.

**Beschluss:**

Der Rat bestellte einstimmig Herrn Jörg Bergstein zum stellvertretenden Schriftführer im Stadtrat.

**3. Ersatzweise Benennung eines/einer sachkundigen Einwohners /Einwohnerin für den Ausschuss für Jugend und Soziales**

Bürgermeister Dr. Linkens teilte mit, dass seitens der Johanniter-Unfallhilfe kein Vorschlag für die Besetzung des Sitzes des sachkundigen Bürgers / der sachkundigen Bürgerin im Ausschuss für Jugend und Soziales benannt werden konnte. Der Tagesordnungspunkt wurde deshalb abgesetzt.

**4. Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen /Auszahlungen in der Zeit vom 01.04.2012 bis zum 30.06.2012**

Gemäß § 83 GO NW in Verbindung mit § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler sind folgende über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für den o.g. Zeitraum dem Rat der Stadt Baesweiler zur Kenntnis zu bringen:

**Teilergebnispläne:**

Budget	Bezeichnung	a) Haushaltsansatz b) angeordnet c) Überschreitung	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben	Dem Rat zur Kenntnis zu geben
		- € -	- € -	- € -
02-05-01	Statistik und Wahlen	a) 0,00 b) 19.544,01 c) 19.544,01	0,00	./. Erträge 19.544,01 13.200,00 6.344,01

Budget	Bezeichnung	a) Haushaltsansatz b) angeordnet c) Überschreitung	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben	Dem Rat zur Kenntnis zu geben
		- € -	- € -	- € -

**Erläuterung:**

Für die in 2012 -nicht vorgesehene- Durchführung der Landtagswahl sind außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 19.544,01 € entstanden. Den Aufwendungen stehen voraussichtliche Erträge von 13.200 € gegenüber, sodass tatsächliche Mehraufwendungen in Höhe von 6.344,01 € zu melden sind. Diese sind gedeckt durch Wenigeraufwendungen im Produkt 01-02-01.

**Teilfinanzpläne / Investitionen:**

Sachkonto	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	a) Haushaltsansatz b) angeordnet c) Überschreitung	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben	Dem Rat zur Kenntnis zu geben
			- € -	- € -	- € -
096301/ 785200	Zugänge AiB Tiefbau- maßnahmen	12-01-01 Bereitstellung von Ver- kehrswegen, Geh- und Radwegen und Park- plätzen, Straßenbe- leuchtung, Wirtschafts- wegen	a) 0,00 b) 1.381,16 c) 1.381,16	0,00	1.381,16
<b>I 2009-0038</b>					
Die Maßnahme wurde in 2011 fertiggestellt. In 2012 war jedoch noch die Begleichung einer letzten Rechnung erforderlich. Die Mehrauszahlungen sind gedeckt durch Wenigerauszahlungen bei I 2009-0042.					
096301/ 785200	Zugänge AiB Tiefbaumaß- nahmen	11-03-01 Oberflächenentwässe- rung, Abwassertrans- port, WVER	a) 0,00 b) 378,58 c) 378,58	0,00	378,58
<b>I 2010-0020</b>					
Außerplanmäßige Auszahlung zur Begleichung der Schlussrechnung "Ingenieurleistungen". Der Betrag ist gedeckt durch Wenigerauszahlungen bei I 2011-0014.					
096301/ 785200	Zugänge AiB Tiefbaumaß- nahmen	11-03-01 Oberflächenentwässe- rung, Abwassertrans- port, WVER	a) 0,00 b) 721,76 c) 721,76	0,00	721,76
<b>I 2011-0017</b>					
Die Maßnahme wurde bereits in 2011 fertiggestellt. Jedoch musste noch eine Schlussrechnung beglichen werden. Die Mehrauszahlungen sind gedeckt durch Wenigerauszahlungen bei I 2011-0014.					

**Beschluss:**

Der Stadtrat nahm einstimmig die über-/außerplanmäßigen Aufwendungen /Auszahlungen, die in der Zeit vom 01.04. bis 30.06.2012 entstanden sind, zur Kenntnis.

**5. Budgetbericht**

Gemäß der Dienstanweisung für die Geschäftsbuchführung gibt die Verwaltung zum 15.07., 15.10. und zum Schluss eines abgelaufenen Haushaltsjahres einen Budgetbericht ab, aus dem jeweils die Jahresprognosen zu den Budgetdaten hervorgehen und erläutert die wesentlichen Änderungen zu den Planzahlen.

In dem der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Budgetbericht zum 30.06.2012 sind die in den jeweiligen Produktbereichen (01-16) zum Jahresende zu erwartenden Mehr- und Wenigererträge und die zu erwartenden Mehr- oder Wenigeraufwendungen dargestellt.

Der für das Haushaltsjahr 2012 beschlossene Haushaltsplan ging im Gesamtergebnisplan von ordentlichen Erträgen in Höhe von 47.567.973 € und von ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 49.850.481 € aus. Nach Berücksichtigung der Finanzaufwendungen ergab sich ein durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage zu deckendes Defizit von 2.498.923 €.

Der nun vorgelegte Budgetbericht führt zu einem erwarteten Jahresergebnis bei den ordentlichen Erträgen in Höhe von 46.613.219 € (voraussichtliche Wenigererträge 954.754 €) und bei den ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 49.039.682 € (voraussichtliche Wenigeraufwendungen 810.799 €).

Die Summen der sich ergebenden Aufwendungen für Abschreibungen und Erträge für die Auflösung von Sonderposten wurden in Ansatzhöhe berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der Finanzaufwendungen (zu erwartender Finanzertrag 131.485 €; zu erwartende Finanzaufwendungen 391.400 €) ergibt sich ein zu erwartender Fehlbetrag in Höhe von 2.686.378 €. Demnach ergibt sich gegenüber dem Haushaltsplan 2012 eine voraussichtliche Verschlechterung von 187.455,00€.

Die wesentlichen Änderungen (in der Anlage 1 zur Originalniederschrift grau hinterlegt) in den einzelnen Produktbereichen gegenüber der Haushaltsplanung 2012 sind wie folgt zu begründen:

Die Mehrerträge im **Produktbereich 01 - Innere Verwaltung** - resultieren hauptsächlich aus den Grundstücksveräußerungen. Auf Grund der hohen Nachfrage in verschiedenen Baugebieten (Schmiedstraße, Hinter den Füllen) wird davon ausgegangen, dass entsprechende Mehrerträge erzielt werden.

Bei den Personalangelegenheiten sind die Mehraufwendungen auf die tarifliche Erhöhung der Vergütung bei den Tariflich Beschäftigten zuückzuführen. Wenigererträge resultieren aus einer Neuberechnung der Erstattungen für Pensionsrückstellungen für die abgeordneten Mitarbeiter zum Jobcenter.

Im **Produktbereich 05 - Soziale Hilfen** - entstehen Mehraufwendungen auf Grund einer gesetzlichen Änderung im Bereich Asyl. Demnach werden die Geldleistungen an Asylbewerber künftig entsprechend den Grundlagen der Regelungen für den Bereich SGB II und SGB XII berechnet. Dem gegenüber stehen Mehrerträge von rd. 30.000 €. Diese sind auf eine landesweite Erhöhung der Landeszuweisungen für Asylbewerber sowie auf eine Steigerung der Fallzahlen zurückzuführen. Diese Erhöhung resultiert nicht aus einer Kostenerstattung Landes aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils.

Die Mehraufwendungen im **Produktbereich 12 - Verkehrsflächen und Anlagen, ÖPNV** - entstehen überwiegend durch die Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Zentrum Setterich im Rahmen der Maßnahmen "Soziale Stadt". Diese wurden im Haushaltsplan 2012 irrtümlich bei der Investitionsnummer statt im Ergebnisplan mit veranschlagt. Hierzu werden jedoch Landesmittel in Höhe von 60 % erwartet. Diese Landesmittel führen zu entsprechenden Mehrerträgen.

Die Veränderungen im **Produktbereich 14 - Umweltschutz** - sind durch Verschiebung von Maßnahmen im Bereich von ökologischen Ausgleichsflächen zu begründen.

Erwartungsgemäß ergeben sich im **Produktbereich 16 -Allgemeine Finanzwirtschaft-** die wesentlichsten Änderungen. Die Hauptursache der Wenigererträge liegt bei der Gewerbesteuer. Hier werden derzeit Wenigererträge von rd. 1,1 Mio EUR netto erwartet.

Die Reduzierung des Fehlbetrages gegenüber der Mitteilung in der Ratssitzung vom 03.07.2012 (2,9 Mio EUR) resultiert aus seit diesem Zeitpunkt gestiegenen Gewerbesteuererträgen.

Im Hinblick darauf, dass der Budgetbericht nun zeitnah zum 30.09.2012 dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht wird und wesentliche Veränderungen gegenüber dem 30.06.2012 hier bereits berücksichtigt wurden, erfolgt die Vorlage des nächsten Budgetberichtes zum Jahresabschluss 2012.

Unabhängig davon wird bei der Einbringung des Haushaltsplanes 2013 (in der Ratssitzung 13.11.2012) über die Entwicklung des Haushaltes 2012 aktuell informieren.

Das Haushaltsdefizit von 2,6 Mio. € erklärte Dr. Linkens mit den geringeren Schlüsselzuweisungen, der Hilfe "Aufbau Ost" und dem neuen Haushaltssystem NKF, das Abschreibungen vorschreibe. Trotz der Negativ-Entwicklung gelinge es aber, in 2013 ein Haushaltssicherungskonzept abzuwenden.

Eingehend auf die Entwicklung für das Jahr 2013 informierte Dr. Linkens, dass die Schlüsselzuweisungen, die das Land Nordrhein-Westfalen an die Städte und Gemeinden weitergebe, insgesamt aufgrund der größeren Wirtschaftskraft um 10,4 % gegenüber den Schlüsselzuweisungen im Jahr 2010 steigen würden. Auf der Grundlage von im Jahr 2010 zugewiesenen 11,4 Mio. € stünden der Stadt Baesweiler hochgerechnet 12,6 Mio. € für 2013 zu. Nach der Modellrechnung für das Jahr 2013 erhält die Stadt Baesweiler aber tatsächlich lediglich 10,5 Mio. € Schlüsselzuweisungen. Dies sei zurück zu führen auf die bereits häufig erwähnte Umverteilung zu Lasten der kleineren Kommunen.

**6. Benennung neuer Straßen;  
hier: Bebauungsplan Nr. 100 - Adenauerring II -**

Der Bebauungsplan 100 - Adenauerring II - sieht eine neue Straße im Stadtteil Setterich vor.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Straße "Am alten Sportplatz" zu benennen.

Mit dieser Bezeichnung würde man eine Erinnerung an den zuletzt durch den SC 07/86 Setterich genutzten Sportplatz schaffen.

Auch aus dem Kreise der Settericher Bevölkerung ist bereits mehrfach der Wunsch an die Verwaltung heran getragen worden, die neue Straße "Am alten Sportplatz" zu benennen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschloss mit 29 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen, die neue Straße im Bebauungsplan Nr. 100 - Adenauerring II - mit dem Straßennamen "Am alten Sportplatz" zu benennen.

**7. Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule sowie Vor- und Übermittagsbetreuung an den Grundschulen;  
hier: Erlass einer Satzung**

Mit der Einführung der Offenen Ganztagschule hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 15.03.2005 die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten beschlossen.

Hiernach und nach den Beschlüssen bzgl. weiterer Schulen in der Folgezeit entrichten die Teilnehmer an ganztägigen Betreuungsangeboten einen Kostenbeitrag von 55,00 € monatlich für das gesamte Schuljahr. Empfänger von Transferleistungen zahlen keinen Beitrag. Für das 1. Geschwisterkind beträgt der Elternbeitrag die Hälfte - also 27,50 €, weitere Geschwisterkinder sind beitragsfrei.

Teilnehmer an der Vor- und Übermittagbetreuung bis einschließlich der 6. Unterrichtsstunde zahlen 25,- Euro monatlich für die Dauer von 11 Monaten im Schuljahr, wobei der Juli beitragsfrei ist.

Auf dieser Grundlage und eines mit den Erziehungsberechtigten geschlossenen Betreuungsvertrages wurden bislang die Elternbeiträge festgesetzt und eingezogen.

In der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen wurde nunmehr festgestellt, dass die Elternbeiträge für außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote nach § 9 Abs. 3 SchulG NRW in Verbindung mit § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) als öffentlich rechtliche Abgabe eigener Art einzustufen sind, die nach dem Kommunalabgabengesetz auf der Grundlage einer Satzung zu erheben sind.

Da die Beiträge monatlich erhoben werden, ist daher eine möglichst kurzfristige Umstellung auf eine Satzungsregelung erforderlich.

Der der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügte Entwurf einer Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) und Angebote der Vor- und Übermittagbetreuung an Grundschulen der Stadt Baesweiler trägt dem Rechnung.

Ab dem laufenden Schuljahr sollen die Elternbeiträge künftig auf dieser Grundlage erhoben werden.

Der Satzungsentwurf übernimmt die bisherigen finanziellen Regelungen ohne inhaltliche Änderung.

Die Verwaltung schlägt vor, die der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügte Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu beschließen.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss einstimmig die der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügte Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) und Angebote der Vor- und Übermittagbetreuung in Grundschulen der Stadt Baesweiler.

**8. Bebauungsplan Nr. 102 - Am Feuerwehrturm II -**

- a) Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 102 nach § 13a BauGB mit Gebietsabgrenzung**
- b) Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

**a) Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 102 nach § 13 a BauGB mit Gebietsabgrenzung:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.102 - Am Feuerwehrturm II - liegt zwischen den Straßen Im Kirchwinkel, Am Feuerwehrturm und der Peterstraße im Stadtteil Baesweiler. Das Plangebiet umfasst Teilflächen des Grundstücks Gemarkung Baesweiler Flur 4, Nr. 2005.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 16.500 qm (1,65 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Der Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 102 -Am Feuerwehrturm II- ist der Originalniederschrift als Anlage 4 beigefügt.

Durch eine in den letzten Jahren vielerorts zunehmende Tendenz der Verlagerung der Kaufkraft aus den Innenbereichen in die Randbereiche, kommt es zwangsläufig zu einer Schwächung der Zentren und damit des Einzelhandels. Die Folge dieser Entwicklung ist dort ein immer weiter anwachsender Leerstand in den Innenstädten bzw. Fußgängerzonen.

Um auch weiter das langfristige Überleben der Innenstädte zu sichern, ist es daher wichtig, die Zentren zu stärken und ihre Nahversorgung zu erhalten. Die Ausweisung eines zentralen Versorgungsbereiches ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung.

Die Stadt Baesweiler sieht sich in der Pflicht, auch das Zentrum um die Kirchstraße langfristig zu stärken bzw. auch weiterhin sowohl für den potentiellen Kunden als auch den Einzelhandel attraktiv zu halten.

Eine Untersuchung im Vorfeld hat ergeben, dass eine mögliche Ansiedlung von Angebotsformaten mit zukunftsfähigem Zuschnitt nur im Bereich "Am Feuerwehrturm" zu realisieren ist. Denn innerhalb der Kirchstraße als Hauptgeschäftsbereich fehlen die Voraussetzungen für die bauliche Integration von größeren Angebotsformaten.

Eine erste Markt- und Standortanalyse hat ergeben, dass mit den schon ansässigen kleinteiligen Einzelhandelsstrukturen nur wenige Magnetbetriebe

be vorhanden sind. Zur Sicherung der Attraktivität der Innenstadt ist die Ansiedlung weiterer frequenzstarker Einzelhandelsbetriebe, insbesondere aus dem Lebensmittelbereich, sinnvoll.

Der Standort am Feuerwehrturm erfüllt viele der Anforderungen, die ein möglicher neuer Standort erfüllen sollte. Wichtiges Kriterium ist zum einen die Nähe zum Hauptgeschäftsbereich, sowie das Vorhalten einer großen Fläche für den ruhenden Verkehr. Die Parkplatzanlage dient schon jetzt als Hauptstellplatzfläche für den Innenstadtbereich.

Die funktionale Verknüpfung mit dem Hauptgeschäftsbereich Kirchstraße ist damit gegeben. Die schon etablierten Wegebeziehungen zwischen Innensadt und der Parkplatzanlage am Feuerwehrturm tragen zum Leistungsaustausch mit der etablierten Einkaufslage bei.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2, Nr. 2 BauGB angepasst.

Bürgermeister Dr. Linkens wies darauf hin, dass das Thema ausführlich im Bau- und Planungsausschuss diskutiert wurde. Auch sei geplant, am 26.09.12 zu diesem Thema ein Bürgerforum durchzuführen. Er betonte, dass mit dem Aufstellungsbeschluss der Bebauungsplan noch nicht beschlossen sei. Vielmehr sei dies der erste Verfahrensschritt, um daraufhin eine umfassende Beteiligung der Betroffenen und der Träger öffentlicher Belange durchzuführen. In diesem Zusammenhang würden auch Gutachten erforderlich werden.

Dr. Linkens erläuterte ausführlich die Verwaltungsvorlage. Nach Darstellung von Fachleuten bedeute der Weggang des Lebensmittelmarktes eine deutliche Schwächung des Zentrums. Zu dem Standort Am Feuerwehrturm gebe es flächenmäßig keine Alternative. Im Gewerbegebiet sei Einzelhandel, sei es ein Vollsortimenter oder ein Discounter, rechtlich nicht zulässig und würde außerdem ebenfalls zu einer Schwächung des Zentrums führen. Die Verwaltung habe eine zentrumsnahe Entwicklung im Blick, wobei großer Wert auf eine attraktive Verbindung vom Kirchwinkel zur Kirchstraße gelegt werde.

Der Kirmesplatz als Ort für die Brauchtumspflege solle nicht gefährdet werden. Außerdem gebe es eine attraktive Lösung für die Verlagerung des Kindergartens. Des Weiteren sei es ein Anliegen, eine verkehrstechnisch gute Lösung zu finden, die keine unzumutbare Belästigung für die Anwohner bedeute. Auch der Zulieferverkehr müsse diskutiert werden. Dr. Linkens betonte, dass das Zentrum in Setterich keineswegs geschwächt werden sollte.

SPD-Fraktionsvorsitzende Bockmühl machte deutlich, dass ihre Fraktion nicht diejenige sei, die das Projekt "Einkaufszentrum Am Feuerwehrturm" verhindern wolle. Auch die SPD-Fraktion sehe die Notwendigkeit, Baesweiler attraktiver zu machen und mehr Kaufkraft in Baesweiler zu binden. Allerdings seien für die SPD-Fraktion im Vorfeld erst noch möglichst viele Fra-

gen und Unklarheiten zu beantworten, bevor sie ein Votum zu diesem Thema abgeben könne. Hier lege die SPD Wert darauf, die Menschen bereits im Vorfeld mitzunehmen. Zahlreiche Fragen und Unsicherheiten seien seitens verschiedener Bürgerinnen und Bürger und Gruppen an die SPD herangetragen worden. Die SPD-Fraktion erkenne zurzeit kein Konzept zur Zukunftsentwicklung der Stadt Baesweiler.

Frau Bockmühl kritisierte insbesondere die Art und Weise der Weitergabe von Informationen durch die Verwaltung. Bei genaueren Nachfragen blieben viele Fragen ungeklärt. Beispielsweise stellte sich nach wochenlangem Nachfragen zum BBE-Gutachten heraus, dass damals zugesagte Zahlen zu den Verkaufsströmen innerhalb des Stadtgebietes nun doch nicht geliefert werden könnten. Zudem habe die SPD-Fraktion trotz Nachfragens die Powerpoint-Präsentation aus der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 30.08.12 bisher nicht erhalten.

Auch der seitens der SPD-Fraktion eingereichte Antrag auf Erstellung eines zweiten Gutachtens sowie der Versuch, durch Hinzuziehen eines unabhängigen Mitgliedes des Einzelhandelsverbandes zum geplanten Bürgerforum vermittelnd in das Geschehen einzugreifen, sei nicht berücksichtigt worden.

Frau Bockmühl signalisierte, dass ihre Fraktion sich - wie schon im Bau- und Planungsausschuss erläutert - bei der Stimmabgabe enthalten werde, da eine Entscheidung erst getroffen werden könne, wenn alle Fragen der Fraktion und die Fragen vieler Bürgerinnen und Bürger der Stadt Baesweiler ausreichend beantwortet seien.

Dr. Linkens wiederholte, dass eine Zustimmung zu dem Aufstellungsbeschluss lediglich eine Prüfung im Bebauungsplanverfahren bedeute. Er wies den Vorwurf zurück, die Verwaltung habe die Fraktionen im Sinne einer "Salamitaktik" informiert. Vielmehr sei bereits in Abstimmung mit dem Ausschuss ein Verkehrsgutachten erstellt worden, während andere Gutachten noch fehlten und erstellt werden müssten, was aber üblich im Bebauungsplanverfahren erfolge, welches ja jetzt erst beginne.

Eingehend auf die Bedenken der SPD-Fraktion hinsichtlich der Schwächung des Einkaufszentrums in Setterich zitierte Herr Pfeifferling aus einem Schreiben der BBE-Handelsberatung bezüglich der prognostizierten Kaufkraftbindung der Lebensmittelmärkte. Herr Pfeifferling betonte, BBE sei ein anerkanntes Beratungsunternehmen mit großer Erfahrung, an dessen Aussagen man nicht zweifeln müsse. Die BBE-Handelsberatung stelle fest, dass das Angebot in Setterich mit einem Lebensmittel-Supermarkt, 2 Discountmärkten und ergänzendem Fachhandel/Ladenhandwerk eine für die Bevölkerung des zugeordneten Verflechtungsbereiches (Setterich und sonstige nördliche Ortsteile) eine sehr zufriedenstellende Nahversorgung sicherstelle.

Dies sei auch an der Umsatz-/Kaufkraft-Relation für Nahrungs- und Genussmittel ablesbar. Damit hielten sich in Setterich Kaufkraftabflüsse und -zu-

flüsse annähernd die Waage. Die Zahlen belegten, dass die mit dem von der BBE-Handelsberatung gutachterlich vorbereiteten und von der Stadt Baesweiler stringent umgesetzten Maßnahmen zur städtebaulichen und funktionalen Aufwertung des Nebenzentrums Setterich ge-griffen hätten.

Das Planvorhaben "Am Feuerwehr-turm" werde auf diese, wettbewerblich als sehr stabil einzuschätzende Settericher Nahversorgungsstruktur nur geringe Auswirkungen entfalten. Nach eigenen Prognosen werde der vorgeschlagene Standortverbund von Supermarkt und Discountmarkt fast 80 % seines Lebensmittelumsatzes mit Kunden aus dem engeren Einzugsgebiet, nämlich dem Teilraum Baesweiler / Oidtweiler / Beggendorf mit seinen rd. 18.000 Einwohnern generieren, während nur rd. 12 % des zu erwartenden Umsatzes mit Kunden aus dem engeren Verpflechtungsbereich der Ortsmitte Setterich stammen würden. Dies ergebe sich aber in erster Linie aus den Einkäufern bei den ohnehin üblichen Besuchen des Zentrums Baesweiler wegen z.B. Arztterminen u.a.

Er zitierte weiter, dass sich aus absatzwirtschaftlicher Sicht daraus ablesen lasse, dass sich die Einzugsgebiete der beiden Ortsmitten Baesweiler und Setterich im Bereich des nahversorgungsrelevanten Einzelhandels nur wenig überschneiden würden. Wichtig sei, dass die Kaufkraftbindung nicht gleichbedeutend sei mit Umsatzverlusten des Settericher Lebensmittel-Einzelhandels in der selben Höhe. Denn ein Großteil der im Raum Setterich abgeschöpften Kaufkraft fließe bereits heute in die Baesweiler Innenstadt, denn die Baesweiler Innenstadt sei aufgrund ihrer Funktion als Hauptzentrum und ihres differenzierten Geschäftsbesatzes bereits heute Besuchsziel für Bürgerinnen und Bürger aus dem gesamten Stadtgebiet, die dort Kopp-lungskäufe tätigen würden. Mit der Realisierung des vorgeschlagenen Nut-zungskonzeptes würden sich diese Aktivitäten verstärken. Daraus würden sich aber keine so hohen Umsatzabzüge aus Setterich ableiten lassen, dass dort ansässige Betriebe gefährdet werden könnten.

Ratsmitglied Ferdinand Reinartz erklärte, dass die CDU-Fraktion die Vor-gehensweise der Verwaltung voll und ganz unterstütze. Folgende Punkte seien von der CDU-Fraktion mit eingebracht worden, die unbedingt berücks-ichtigt werden sollten. So solle zum einen der Volkspark in seinem Bestand nicht angetastet werden. Die Brauchtumpflege solle weiter wie gewohnt mit Kirmessen, Karneval, Festzelten und Fahrgeschäften an dem bisherigen Standort stattfinden können. Neben dem geplanten Vollsortimenter und dem Discounter dürften aber keine weiteren Einzelhandelsgeschäfte dort ange-siedelt werden, um den vorhandenen Einzelhandel nicht zu gefährden. Viel-mehr solle durch eine attraktive Anbindung der neu zu schaffenden Gewer-befläche an die Kirchstraße über den Kirchwinkel der Einzelhandel im Stadt-gebiet gestärkt werden. Das Gutachten der BBE halte die CDU-Fraktion für ausreichend.

Nochmals eingehend auf die Stellungnahme von Frau Bockmühl betonte I. und Techn. Beigeordneter Strauch, dass das Bebauungsplanverfahren ja gerade dazu diene, Ideen aller Fachleute zu sammeln. Hierzu gehörten

nicht nur die Bürgerinnen und Bürger sondern auch ca. 70 Fachbehörden. In konzentrierter Form würden dann die Anregungen und Ideen abgearbeitet.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen erklärte, dass seine Fraktion sich immer schon dafür eingesetzt habe, das Wohnen, Arbeiten und Einkaufen vor Ort stattfinden könnten. In der Vergangenheit sei immer wieder kritisiert worden, dass Kaufkraft aus Baesweiler in benachbarte Städte abfließe. Von daher begrüßten die Grünen den Ansatz mit dem vorgelegten Konzept, die Kaufkraft in der Stadt Baesweiler zu halten und auch wieder zurück zu gewinnen. Man müsse sich vor Augen halten, dass Baesweiler mit 28.000 Einwohnern ein Mittelzentrum sei. Es gelte zu verhindern, dass einen die Entwicklung einhole. Insofern werde seine Fraktion Zustimmung zu dem Aufstellungsbeschluss erteilen.

Herr Beckers führte weiter aus, dass im Bebauungsplanverfahren sicherlich die Notwendigkeit bestehe, Details zu regeln. Die bevorstehenden Veränderungen sollten für die Betroffenen, insbesondere die Anwohnerinnen und Anwohner im Kirchwinkel und in der Peterstraße möglichst erträglich gestaltet werden. In dem Zeitraum von 22 - 06.00 Uhr dürfe keine Störung der Nachtruhe erfolgen. Da es sich aber um ein offenes Verfahren handele, bestehe auch für jeden die Möglichkeit, sich mit Anträgen und Bedenken an die Verwaltung zu wenden. Im zuständigen Fachausschuss werde dann hierüber beraten.

Frau Bockmühl stellte klar, dass es der Fraktion darum gehe, wie das Bürgerforum zu besetzen sei. Sie habe nicht nur mit dem Gewerbeverband in Setterich sondern auch mit dem Gewerbeverband in Baesweiler und den ortsansässigen Einzelhandelsgeschäften Kontakt genommen. Der Antrag der SPD-Fraktion ziele darauf ab, aus dem Einzelhandelsverband jemanden dazu zu nehmen.

FDP-Fraktionsvorsitzender Reiprich erklärte Zustimmung seiner Fraktion zu dem Beschlussvorschlag der Verwaltung. Er merkte allerdings an, dass seine Fraktion sich eine frühere Information zu dem Inhalt des Verkehrsgutachtens gewünscht hätte. Die Zustimmung zu den weiteren Verfahrensmaßnahmen hänge für seine Fraktion wesentlich von den Ergebnissen der Beteiligung durch die Bürgerinnen und Bürger und die Fachbehörden ab.

Dr. Linkens erklärte, dass jetzt, nachdem das Verkehrsgutachten vorliege, die konkrete Bürgerinformation angegangen werde. Eingehend auf die Kritik von Herrn Reiprich erklärte er die Notwendigkeit, das Verkehrsgutachten zunächst im Fachausschuss vorzustellen. Selbstverständlich erhielten die Ratsmitglieder danach auch die schriftlichen Ausführungen.

Ratsmitglied Geller erinnerte daran, dass seinerzeit im Rat der Beschluss gefasst worden sei, in Baesweiler keine großen Märkte "auf der grünen Wiese" zuzulassen. Mit dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Am Feuerwehrturm II werde eine Entscheidung für die Zukunft getroffen. Die

Stadt Baesweiler sei mit ihrer kleinteiligen Infrastruktur im Einzelhandel musterhaft. Es sei wichtig, eine Generationen gerechte Lösung zu finden. Auch weniger mobile Bürgerinnen und Bürger müssten die Möglichkeit haben, wohnortnah einkaufen zu können.

Ratsmitglied Mandelartz machte erneut deutlich, dass die SPD-Fraktion die Bürgerschaft auf den Weg zur Entwicklung des Baesweiler Zentrums mitnehmen wolle und betonte, dass die SPD-Fraktion an dem Konzept mitarbeiten wolle. Er bemängelte aber nochmals, dass die Beratungsgrundlagen hierzu nicht rechtzeitig zu den Beratungen vorgelegen hätten.

Ratsmitglied Esser stellte fest, dass die Entscheidung zwar noch offen sei, es aber keine Alternative zu der Fläche am Feuerwehrturm gebe. Mit Sicherheit würden die Anwohner ihre Bedenken äußern. Im Bebauungsplanverfahren müsse man dann damit umgehen.

### **Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 3 Enthaltungen (Sitzung am 30.08.2012/TOP 2) beschloss der Stadtrat mit 28 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen::

Der Stadtrat beschließt für die im der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügten Plan dargestellte Fläche die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 102 - Am Feuerwehrturm II - .

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.102 - Am Feuerwehrturm II - erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs.1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2, Nr. 2 BauGB angepasst.

b) **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 3 Enthaltungen (Sitzung am 30.08.2012/TOP 2) beschloss der Stadtrat mit 28 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 102 - Am Feuerwehrturm II -, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

**9. Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 19**

**9.1 Änderungsbeschluss gem. § 13 BauGB**

**9.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

**9.1 Änderungsbeschluss gem. § 13 BauGB**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3, Gewerbegebiet, 19. Änderung liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3. Aus dem bisherigen Geltungsbereich soll eine Fläche von ca. 2.630 qm (Gemarkung Baesweiler, Flur 7, Flurstück 787) herausgenommen werden.

Die Plangebietsabgrenzung und die Begründung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 -Gewerbegebiet-, 19. Änderung, sind der Originalniederschrift als Anlagen 5 und 6 beigelegt.

Der Flächennutzungsplan (55. Änderung, 10.12.2008) sieht für den Änderungsbereich Flächen für Wohnnutzung vor, der Bebauungsplan Nr. 3 jedoch Flächen für die Land- und Forstwirtschaft.

Mit der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Wille dokumentiert, dieses Gebiet zukünftig durch Wohnbebauung zu überplanen. Dem steht aber der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 3 entgegen.

Die Bezirksregierung hat als Auflage festgesetzt, dass eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich ist.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Bebauungsplan Nr. 3 entsprechend angepasst werden.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist, die im Bebauungsplan Nr. 3 festgesetzte Fläche für Land- und Forstwirtschaft aus dem Geltungsbereich zu entfernen.

Bisher wird das Gebiet als Intensivackerfläche genutzt.

Gehölzstreifen sind am Nordwestrand und Nordostrand des Plangebiets entsprechend der Festsetzungen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 55 vorgesehen.

In ökologischer Hinsicht werden durch die Überplanung nur Ackerfluren in Anspruch genommen. Im Umfeld der Planungsmaßnahme sind Intensivackerflächen in großem Umfang vorhanden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB durchzuführen. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 kann im Vereinfachten Verfahren abgesehen

werden. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben oder wahlweise die Auslegung nach § 3(2) BauGB und die Beteiligung nach § 4(2) BauGB durchzuführen.

Betroffen ist hier der Grundstückseigentümer. Dieser hat sein Einverständnis zu der geplanten Änderung bereits erklärt. Belange von Behörden oder sonstigen Trägern werden durch die Planung nicht berührt.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 30.08.2012, TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Änderung des Teilbereiches des Bebauungsplan Nr. 3 wird im Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Die Änderung erhält den Arbeitstitel "Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 19".

Der Bau- und Planungsausschuss stellt fest, dass der betroffene Grundstückseigentümer der Planung zugestimmt hat und Interessen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durch die Planung nicht betroffen sind.

**9.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 30.08.2012, TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 19 wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

**10. Bebauungsplan Nr. 80 - Ederener Weg - 2. Änderung**

**10.1 Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**

**10.2 Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 80 - Ederener Weg -, 2. Änderung als Satzung gem. § 10 BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

In seiner Sitzung am 31.01.2012 (TOP 5) hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 80 - Ederener Weg -, 2. Änderung aufzustellen. Zu dem o.g. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 03.05.2012 bis zum 04.06.2012 einschließ-

lich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB sowie die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB.

Die genau Lage des Plangebietes ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 7 beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 80 -Ederener Weg-, 2. Änderung, ist der Originalniederschrift als Anlage 8 beigefügt.

**10.1 Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

1.1 Vor der Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 10.02.2012:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 bzw. der 2. Änderung befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Es wird darum gebeten, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Seitens der Wintershall Holding GmbH sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

**Stellungnahme:**

Der Hinweis auf das bergrechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“ wird in die Begründung aufgenommen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 30.08.2012, TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis auf das Erlaubnisfeld "Rheinland" in die Begründung aufzunehmen.

**b) Geologischer Dienst mit Schreiben vom 27.02.2012:**

Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 3, Untergrundklasse S. Die Vorgaben der DIN 4149 sind zu beachten.

Bei der Gründung auf Löss kann es zu Setzungen und Setzungsunterschieden kommen. Die Tragfähigkeit des Baugrundes ist daher im Hinblick auf die geplante Bebauung zu untersuchen und zu bewerten.

**Stellungnahme:**

Der Hinweis, dass das Plangebiet in der Erdbebenzone 3, Untergrundklasse 3 liegt und die Vorgaben der DIN 4149 zu beachten sind, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Ebenfalls wird ein Hinweis auf die Tragfähigkeit des Untergrundes erfolgen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 30.08.2012, TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis, dass das Plangebiet in der Erdbebenzone 3, Untergrundklasse 3 liegt und die Vorgaben der DIN 4149 zu beachten sind, in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Ebenfalls wird ein Hinweis auf die Tragfähigkeit des Untergrundes erfolgen.

**c) StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 07.03.2012:**

Gegen das vorgelegte Bauleitplanverfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Einzelnen werden folgende Anregungen und Hinweise gemacht:

**A 70 – Umweltamt, Immissionsschutz:**

Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes werden gegen das Planvorhaben keine Bedenken erhoben, wenn durch eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen der Nachweis erbracht wird, dass durch das bestehende Heizwerk der WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik in der Gemarkung Setterich, Flur 11, Flurstück 107, sowie die geplante Erweiterung dieser Station, keine erheblichen Belästigungen auf das Plangebiet einwirken.

Im Rahmen der gutachterlichen Stellungnahme wird empfohlen, auch mögliche Auswirkungen tieffrequenter Geräusche betrachten zu lassen, da sich diese bis in 1 km Entfernung bemerkbar machen können.

**Stellungnahme:**

Das bestehende Heizwerk der WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik wird in Kürze geschlossen.

Ein neues BHKW, das dem neusten Stand der Technik entspricht, wird mehrere hundert Meter weiter nördlich errichtet.

Die Angelegenheit wird mit dem Fachamt der StädteRegion Aachen erörtert.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 30.08.2012, TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**d) Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 24.01.2012:**

Das kenntlich gemachte Gebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Braunkohlenbergwerk Jean Paul“ sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Fürst Bismark“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken).

Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Braunkohlenbergwerk Jean Paul“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Fürst Bismark“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man die Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. [Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen.] Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass

Umweltauswirkungen in diesem Stadium alleine aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus, in dem nach heutigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Es wird empfohlen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven, einzuholen.

Ebenfalls ist die Planungsmaßnahme nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2010) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohletagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserabstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.

Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen hier eine Anfrage an die RWE Power AG zu stellen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbaulichen Tätigkeiten, ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich wird empfohlen, auch die o.g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dies nicht bereits erfolgt ist.

#### Stellungnahme:

Die Eigentümer RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, der EBV GmbH sowie die Wintershall Holding GmbH wurden an dem Verfahren beteiligt und werden in der weiteren Planung weiterhin berücksichtigt.

Der Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus wird in den Bebauungsplan aufgenommen.  
Ebenfalls wird ein Hinweis auf die durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen erfolgen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 30.08.2012, TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt den Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus in den Bebauungsplan aufzunehmen. Ebenfalls wird ein Hinweis auf die durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen erfolgen.

- 1.4 Vor der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.5 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.6 Im Rahmen der behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **BUND mit Mail vom 20.05.2012**

Es fehlt eine Liste der Bäume I. Ordnung, auf die sich im Text bezogen wird.

Es wird v.a. Eiche und Buche empfohlen.

Es wird empfohlen, wie schon in vielen anderen Stellungnahmen auch hier, dass statt Regelsaatgutmischungen gebietsheimisches Saatgut verwendet wird (z.B. von Rieger Hofmann).

Bäume in öffentlichen Grünflächen sollten der Qualität 16/18 entsprechen, um Vandalismusschäden vorzubeugen.

**Stellungnahme:**

Die Liste der Bäume der I. Ordnung wird in den textlichen Festsetzungen ergänzt.

Die Saatgutmischungen sowie die Pflanzqualität, die in den textlichen Festsetzungen aufgelistet werden, beziehen sich auf den landschaftspflegerischen Begleitplan, der für den Bebauungsplan Nr. 80 - Ederener Weg - erstellt wurde. Dieses Gutachten sowie die darin enthaltenen Festsetzungen

sind weiterhin gültig.

Die im Bebauungsplan Nr. 80 - Ederener Weg - festgesetzten Pflanzungen in der Qualität 14/16 ist zum Teil schon erfolgt. Es wurden keine Vandalismusschäden beobachtet.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 30.08.2012, TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Liste der Bäume der I. Ordnung wird in den textlichen Festsetzungen ergänzt.

b) **StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 25.05.2012**

Gegen das vorgelegte Bauleitplanverfahren bestehen seitens der Städte-Region Aachen keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Einzelnen werden folgende Hinweise und Anregungen gemacht.

A 70 - Umweltamt, Immissionsschutz:

Die Stellungnahme vom 07.03.2012 hat weiterhin Bestand:

A 70 – Umweltamt, Immissionsschutz mit Mail vom 16.08.2012:

Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen gegen das Planvorhaben keine Bedenken, wenn die in der gutachterliche Stellungnahme zugrunde gelegten Annahmen (d.h. Betrieb eines Kessels in der Nachtzeit) zutreffen.

Es wird empfohlen, das Gutachten zum Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen zu machen.

Stellungnahme:

Das Gutachten ist Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen.

Ein Hinweis ist in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 30.08.2012, TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- c) Die Verwaltung schlägt folgende Änderung und Ergänzung der textlichen Festsetzungen vor:

**Stellungnahme:**

1. Die in den textlichen Festsetzungen definiert Höhenlage der Gebäude wird wie folgt konkretisiert:

Die Gebäude dürfen mit dem Fertigfußboden des Erdgeschosses maximal 0,50 m über Straßenniveau liegen.

Bezugspunkt ist der höchste Punkt des Grundstückes an der Straßengrenzungsline.

Die Traufhöhe der Gebäude wird mit maximal 6,5 m über Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss festgesetzt. Die Firsthöhe der Gebäude wird mit maximal 10,00 m über Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss festgesetzt.

Der Traufpunkt wird als Schnittpunkt des verlängerten aufsteigenden Mauerwerkes der Außenwand (außen) mit der Oberkante Dachhaut definiert.

Der First wird definiert als höchster Punkt der Dacheindeckung.

2. Um bei Doppelhaushälften keine unterschiedliche Geschossigkeit zu haben, wird folgende Festsetzung ergänzt:

Aneinandergrenzende Gebäude (z.B. Doppelhaushälften) sind in Firsthöhe, Traufhöhe und Dachneigung anzugleichen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 30.08.2012, TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die unter Punkt 1 und 2 genannten Änderungen der textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

**10.2 Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 80 - Ederener Weg -, 2. Änderung als Satzung gem. § 10 BauGB**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 30.08.2012, TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 80 - Ederener Weg -, 2. Änderung wird mit der der Originalniederschrift als Anlage 8 beigefügten Begründung als Satzung beschlossen.

**11. Bebauungsplan Nr. 95 - Fließstraße -**

**11.1 Vorstellung der Änderungsplanung**

**11.2 Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

**11.1 Vorstellung der Änderungsplanung:**

Im Stadtteil Floverich sind nur noch wenige Baulücken vorhanden, die zudem zum überwiegenden Teil für Kinder oder Angehörige vorgehalten werden und somit für den Bedarf an Bauflächen für die Stadtteilbevölkerung nicht zur Verfügung stehen.

Zur Deckung des Bedarfes an Bauflächen wird es daher erforderlich im Stadtteil Floverich neue Bauflächen planungsrechtlich abzusichern.

Im Flächennutzungsplan ist im Rahmen der 4. Änderung eine Flächenreserve entlang der Südseite der Fließstraße und des Beeckfließes dargestellt.

Zur Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes (s. Anlage 9 der Originalniederschrift) erforderlich.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 95 -Fließstraße- ist der Originalniederschrift als Anlage 10 beigelegt.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Festsetzung von Flächen für „Dorfgebiet“ (MD) und zwar für eine eingeschossige Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern und einer maximalen GRZ von 0,4.

Der Aufstellungsbeschluss für den o. g. Bebauungsplan wurde in der Stadtratssitzung am 28.04.2009, Tagesordnungspunkt 17, gefasst.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3(1) BauGB sowie der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurde ein Steinkauzvorkommen innerhalb des Plangebietes festgestellt.

Auf Grund eines Artenschutzgutachtens muss nach Vorgabe der Unteren Landschaftsbehörde zum Schutz dieses Steinkauzvorkommens der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs Nr. 95 geändert werden.  
Aus diesem Grund ist eine erneute Offenlage des Bebauungsplanes nötig.

Auf Nachfrage von Ratsmitglied Nüßer erläuterte Herr Strauch, dass das Planungsgebiet nach einer Artenschutzuntersuchung der Unteren Landschaftsbehörde auf Grund eines Steinkauzvorkommens geändert wurde.

Es sei nunmehr ein Kompromiss gefunden worden, wonach die Bebauung wie vorgeschlagen ermöglicht werde.

**11.2 Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 30.08.2012/TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Planentwurf die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

**12. Flächennutzungsplanänderung Nr. 71 - Vorrangzone Windkraft Baesweiler West -**

**12.1 Aufstellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung Nr. 71 mit Gebietsabgrenzung**

**12.2 Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

**12.1 Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 71 mit Gebietsabgrenzung:**

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 71 - Vorrangzone Baesweiler West - umfasst den im der Originalniederschrift als Anlage 11 beigefügten Plan dargestellten Bereich.

Die Begründung zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes - Vorrangzone Baesweiler-West - ist der Originalniederschrift als Anlage 12 beigefügt.

Die Größe des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 610.000 qm (61 ha).

In den vergangenen Jahren hat die Windenergie einen immer höheren Stellenwert eingenommen.

Der technische Fortschritt ermöglicht eine zunehmend wirtschaftlichere Nutzung von Windenergie im Binnenland.

Durch verschiedene Instrumentarien wie z.B. die Novellierungen des BauGB oder das EEG fördert der Gesetzgeber die Windenergie, um einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Mit der Änderung des BauGB vom 22.07.2011 wurden im § 249 Sonderregelungen zur Windenergie in die Bauleitplanung aufgenommen.

Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes (Rechtskraft der Änderung vom 20.07.1998) hat die Stadt Baesweiler zwei Windenergiekonzentrationszonen festgesetzt.

Infolge dieser Änderung und dem § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen dem Vorhaben einer Windkraftanlage innerhalb der Konzentrationszone keine öffentlichen Belange entgegen.

Bei Errichtung einer Windkraftanlage, (die auf Grund technischer Weiterentwicklungen eine Gesamthöhe von über 150m erreichen kann) erfolgt ein nicht unbedeutlicher Eingriff in die Natur und Landschaft. Das Landschaftsbild wird durch die zunehmende Anzahl an Anlagen nachhaltig verändert.

Mittels immer weiterer Entwicklungen fortschrittlicher Technologien ist das Thema "Repowering" (Ersatz alter Anlagen durch leistungsstärkere neue Anlagen) zu einem wichtigen Thema geworden. Besonders Anlagen, die ein Alter von 10 Jahren oder mehr aufweisen, können in ihrem Wirkungsgrad mit neuern Anlagen nicht mehr mithalten.

Durch die Möglichkeiten des "Repowering" können die Voraussetzungen geschaffen werden, die Anlagenanzahl zu reduzieren bzw. die Leistung deutlich zu erhöhen.

Aufgrund der fortschrittlicheren Technik und dem damit verbunden größeren Wirkungsgrad wird unter anderem auch ein Problem der optischen Verträglichkeit reduziert. Anlagen der ersten Generation hatten oft eine Drehzahl von 40-60 pro Minute, die der neuesten Generation von lediglich 10-20 pro Minute. Die geringere Drehzahl hat darüber hinaus noch eine Reduzierung von Schall zur Folge, was zum einen für mehr Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung sorgt, zum anderen das Problem mit den störenden Geräuschemissionen mindert.

Für das Plangebiet soll eine Flächennutzungsplanänderung erfolgen, die es dem Anlagenbetreiber ermöglicht im Rahmen des "Repowering" die Anlagen zu modernisieren, auf der anderen Seite aber der Stadt Baesweiler die Möglichkeit zur gezielten Steuerung gibt.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und der gleichzeitigen Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die geplanten "Repowering-Vorhaben" detailliert steuern zu können.

Die im Rahmen des "Repowering" vorzunehmenden baulichen Veränderungen der bestehenden Anlagen müssen den Anforderungen an die Mindestabstände zu Wohnbebauungen genügen.

Mit der Verabschiedung des Gesetzpaketes vom 30. Juni 2011 wurde das EEG grundlegend novelliert. So beabsichtigt die Bundesregierung den Anteil der rege-

nerativen Stromerzeugung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 35 %, bis zum Jahr 2030 auf mindestens 50 % und bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80 % zu erhöhen. Die Windenergie spielt dabei eine tragende Rolle.

Aus diesem Grund ist gegebenenfalls auch die Ausweisung neuer Windenergiekonzentrationszonen sowie die Erweiterung bestehender Zonen sinnvoll, um die von der Bundesregierung gesteckten Ziele erreichen zu können.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die bestehende Konzentrationszone - Baesweiler West - zu überplanen, um den wachsenden Anforderungen nachzukommen und den Anteil der regenerativen Energien zu steigern.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 30.08.2012/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt für die im der Originalniederschrift als Anlage 11 beigefügten Plan dargestellte Fläche die Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 71 - Vorrangzone Baesweiler West -.

**12.2 Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 30.08.2012/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 71 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

**13. Bebauungsplan Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West -**

**13.1 Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 103 mit Gebietsabgrenzung**

**13.2 Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

**13.1 Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 103 mit Gebietsabgrenzung:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.103 - Vorrangzone Baesweiler West - umfasst den im der Originalniederschrift als Anlage 13 beigefügten Plan dargestellten Bereich.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler-West - ist der Originalniederschrift als Anlage 14 beigefügt.

Die Größe des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 610.000 qm (61 ha).

In den vergangenen Jahren hat die Windenergie einen immer höheren Stellenwert eingenommen.

Der technische Fortschritt ermöglicht eine wirtschaftliche Nutzung von Windenergie im Binnenland.

Durch verschiedene Instrumentarien wie z.B. die Novellierungen des BauGB oder das EEG hat der Gesetzgeber die Windenergie gefördert, um einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und darüber hinaus eine menschenwürdige Umwelt zu sichern.

Mit der Änderung des BauGB vom 22.07.2011 wurden im § 249 Sonderregelungen zur Windenergie in die Bauleitplanung aufgenommen.

Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes (Rechtskraft der Änderung vom 20.07.1998) hat die Stadt Baesweiler zwei Windenergiekonzentrationszonen festgesetzt.

Infolge dieser Änderung und dem § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen dem Vorhaben einer Windkraftanlage innerhalb der Konzentrationszone keine öffentlichen Belange entgegen.

Bei Errichtung einer Windkraftanlage, (die aufgrund technischer Weiterentwicklung eine Gesamthöhe von über 150m erreichen kann) erfolgt ein nicht unbedeutlicher Eingriff in die Natur und Landschaft. Das Landschaftsbild wird durch die zunehmende Anzahl an Anlagen nachhaltig verändert.

Mittels immer weiterer Entwicklungen fortschrittlicher Technologien ist das Thema "Repowering" (Ersatz alter Anlagen durch leistungsstärkere neue Anlagen) zu einem wichtigen Thema geworden. Besonders Anlagen, die ein Alter von 10 Jahren oder mehr aufweisen, können in ihrem Wirkungsgrad mit neuern Anlagen nicht mehr mithalten.

Durch die Möglichkeiten des "Repowering" können die Voraussetzungen geschaffen werden, die Anlagenanzahl reduzieren bzw. die Leistung deutlich zu erhöhen.

Aufgrund der fortschrittlicheren Technik und dem damit verbunden größeren Wirkungsgrad wird unter anderem auch ein Problem der optischen Verträglich-

keit reduziert. Anlagen der ersten Generation hatten oft eine Drehzahl von 40-60 pro Minute, die der neuesten Generation von lediglich 10-20 pro Minute. Die geringere Drehzahl hat darüber hinaus noch eine Reduzierung von Schall zur Folge, was zum einen für mehr Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung sorgt, zum anderen das Problem mit den störenden Geräuschemissionen mindert.

Für das Plangebiet soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der es dem Anlagenbetreiber ermöglicht im Rahmen des "Repowering" die Anlagen zu modernisieren, auf der anderen Seite aber der Stadt Baesweiler die Möglichkeit zur gezielten Steuerung gibt.

Die im Rahmen des "Repowering" vorzunehmenden baulichen Veränderungen der bestehenden Anlagen müssen den Anforderungen an die Mindestabstände zu Wohnbebauungen genügen.

Mit der Verabschiedung des Gesetzkpaketes vom 30 Juni 2011 wurde das EEG grundlegend novelliert. So beabsichtigt die Bundesregierung den Anteil der regenerativen Stromerzeugung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 35 %, bis zum Jahr 2030 auf mindestens 50 % und bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80 % zu erhöhen. Die Windenergie spielt dabei eine tragende Rolle.

Aus diesem Grund ist gegebenenfalls auch die Ausweisung neuer Windenergiekonzentrationszonen sowie die Erweiterung bestehender Zonen sinnvoll, um die von der Bundesregierung gesteckten Ziele erreichen zu können.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Bestehende Konzentrationszone - Baesweiler West - zu überplanen, um den wachsenden Anforderungen nachzukommen und den Anteil der regenerativen Energien zu steigern.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren ist die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 71 erforderlich.

### **Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 30.08.2012/TOP 7) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt für die im der Originalniederschrift als Anlage 13 beigefügten Plan dargestellte Fläche die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West -

Die Aufstellung erfolgt im Verfahren nach § 2 BauGB.

**13.2 Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 30.08.2012/TOP 7) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West -, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

**14. Bebauungsplan Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West - :  
hier: Beschluss über den Erlass einer Satzung für eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West -**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Gemäß § 14 BauGB kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes wurde im vorhergehenden Tagesordnungspunkt dem Stadtrat vorgeschlagen, einen Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West - zu fassen.

Zur Sicherung der Planziele des Bebauungsplanes Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West - sollte eine Veränderungssperre erlassen werden, damit sichergestellt ist, dass während der Planungsphase Vorhaben i. S. § 29 BauGB nicht durchgeführt werden dürfen und keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen vorgenommen werden dürfen.

Die Veränderungssperre hat eine Laufzeit von zwei Jahren und kann danach, soweit erforderlich, um ein Jahr verlängert werden.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 30.08.2012/TOP 8) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Zur Sicherung der Bauleitplanung wird die der Originalniederschrift als Anlage 15 beigefügte Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West - beschlossen.

15. **Bebauungsplangebiet Nr. 81 - Bahnhofstraße II - Stadtteil Oidtweiler:**  
**hier:** **Bildung eines Abschnitts nach § 130 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuches und einer Erschließungseinheit nach § 130 Absatz 2 Satz 3 des Baugesetzbuches**

In der Sitzung am 30.08.2012 haben die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses unter Tagesordnungspunkt 9 die Bildung eines Abschnitts nach § 130 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuches und die Bildung einer Erschließungseinheit nach § 130 Absatz 2 Satz 3 des Baugesetzbuches vorbereitet.

**I. Abschnittsbildung nach § 130 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuches**

Die in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 19.06.2012 unter Tagesordnungspunkt 12 vorgestellte Planung für den Straßenendausbau im Bebauungsplangebiet Nr. 81 - Bahnhofstraße II - erfasst neben den Straßen "Am Wall", "Zum Brunnen", "Zum Feuerstein" und "Zur Steinzeit" auch die wegemäßige Anbindung von der Straße "Am Wall" zur "Parkstraße". Für diese wegemäßige Anbindung trifft neben dem Bebauungsplan Nr. 81 - Bahnhofstraße II - der Bebauungsplan Nr. 45 - Parkstraße - die Festsetzung als Verkehrsfläche. Mit der endgültigen Herstellung dieser wegemäßigen Verbindung und der Widmung nach dem Straßen- und Wegegesetz ist der Aufwand für die Herstellung auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen. Neben den Grundstücken, die vom Bebauungsplan Nr. 81 - Bahnhofstraße II - überplant werden, werden auch das Grundstück Parkstraße 6 und das Grundstück Parkstraße 12 - 12 a erschlossen.

Das Grundstück Parkstraße 6 und das Grundstück Parkstraße 12 - 12 a wurden bereits für den Ausbau der Erschließungsanlage "Parkstraße" zu einem Erschließungsbeitrag veranlagt. Durch den Ausbau der wegemäßigen Verbindung erhalten die beiden Grundstücke eine Zweierschließung. Damit hinsichtlich des auf diese beiden Grundstücke zu verteilenden Erschließungsbeitrages eine der den Vorhaben gerecht werdende Lösung gefunden werden kann, schlägt die Verwaltung vor, einen Abschnitt nach § 130 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuches

zu bilden, dessen Grenze an der Einmündung des von dem Bebauungsplan Nr. 45 als Verkehrsfläche überplanten Räumweges und des vom Bebauungsplan Nr. 81 als Parkanlage überplanten Grundstückes gebildet wird.

Durch diese Abschnittsbildung besteht der Kreis der erschlossenen Grundstücke für den einen Abschnitt aus dem Grundstück Parkstraße 6 und dem Grundstück Parkstraße 12 - 12 a sowie aus dem vom Bebauungsplan Nr. 81 überplanten Grundstück Gemarkung Oidtweiler, Flur 1, Flurstück 1171, groß: 556 m<sup>2</sup>. Das vom Bebauungsplan Nr. 81 überplante Grundstück Flurstück 1171 grenzt an beide Abschnitte und nimmt in dem Verhältnis der Frontlängen an der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes an dem Richtung "Parkstraße" gelegenen Abschnitt mit 15,01 m und dem Richtung "Am Wall" gelegenen Abschnitt mit 1,72 m teil.

In dem der Originalniederschrift als Anlage 16 beigefügten Plan ist der zu bildende Abschnitt schraffiert dargestellt und die Grenze zwischen den beiden Bebauungsplänen beschriftet. Die drei Grundstücke sind mit ihren zu berücksichtigenden Flächen punktiert dargestellt.

Für das Grundstück Parkstraße 6 und für das Grundstück Parkstraße 12 - 12 a findet die Regelung für mehrfach erschlossene Grundstücke Anwendung, wenn diese überwiegend Wohnzwecken dienen. In diesem Fall ist die Grundstücksfläche bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes grundsätzlich nur mit zwei Dritteln zu berücksichtigen.

Die Regelung für mehrfach erschlossene Grundstücke findet keine Anwendung für die Flächen der begünstigten Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen.

Das vom Bebauungsplan Nr. 81 überplante Grundstück Gemarkung Oidtweiler, Flur 1, Flurstück 1171, groß: 556 m<sup>2</sup> ist hier das einzige nicht mehrfach erschlossene Grundstück mit einer für diesen Abschnitt relevanten Fläche von 499 m<sup>2</sup>.

Das Grundstück Parkstraße 6 hat eine Fläche von 902 m<sup>2</sup> und das Grundstück Parkstraße 12 - 12 a hat eine Fläche von 2.946 m<sup>2</sup>. Somit ist bei beiden Grundstücken Grundlage für die zwei-Drittel-Berechnung die Fläche von 499 m<sup>2</sup>. Die darüberhinausgehende Fläche ist bei der Veranlagung in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Die Regelung für mehrfach erschlossene Grundstücke findet weiterhin keine Anwendung, wenn die Ermäßigung dazu führt, dass sich der Beitrag für das nicht mehrfach erschlossene Grundstück um mehr als 50 % erhöht.

## **II. Bildung einer Erschließungseinheit nach § 130 Absatz 2 Satz 3 des Baugesetzbuches**

In einem weiteren Schritt schlägt die Verwaltung vor, die Straßen "Am Wall", "Zum Brunnen", "Zum Feuerstein" und "Zur Steinzeit" unter Berücksichtigung der durch die Abschnittsbildung gezogene Grenze des Abrechnungsgebietes zu einer Erschließungseinheit nach § 130 Absatz 2 Satz 3 des Baugesetzbuches zusammenzufassen. Die funktionelle Abhängigkeit besteht darin, dass die wirtschaftliche Erschließung des Baugebietes voraussetzt, dass der Ausbau des Hauptzuges, bestehend aus den Straßen "Zur Steinzeit" und "Zum Brunnen" und den von diesem Hauptzug abhängigen Erschließungsanlagen "Am Wall" und "Zum Feuerstein" zeitgleich erfolgt.

Die Anlieger der vom Hauptzug abhängigen Erschließungsanlagen sind auf die Benutzung des Hauptzuges angewiesen, sodass die Bildung einer Erschließungseinheit nach § 130 Absatz 2 Satz 3 des Baugesetzbuches unter Berücksichtigung der Motivation für den vorab gebildeten Abschnitt nach § 130 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuches gerechtfertigt ist. Die Erschließungseinheit bestehend aus den Straßen "Am Wall", "Zum Brunnen", "Zum Feuerstein" und "Zur Steinzeit" ist in dem der Originalniederschrift als Anlage 16 beigefügten Lageplan kariert dargestellt.

Auf Nachfrage von Ratsmitglied Fritsch erklärte Herr Strauch, dass der Fußweg zur Parkstraße mit der Baumaßnahme ausgebaut werde, während der von Herrn Fritsch außerdem erwähnte Fußweg in das Neubaugebiet so bestehen bleibe, wie er sich jetzt darstelle.

### **Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschuss beschloss der Stadtrat einstimmig:

An der Grenze des Bebauungsplanes Nr. 81 - Bahnhofstraße II - und des Bebauungsplanes Nr. 45 - Parkstraße - wird im Bereich der wegemäßige Anbindung von der Straße "Am Wall" zur "Parkstraße" ein Abschnitt nach § 130 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuches gebildet.

Unter Berücksichtigung der Abschnittsbildung nach § 130 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuches wird im Bebauungsplangebiet Nr. 81 - Bahnhofstraße II - die im der Originalniederschrift als Anlage 16 beigefügten Lageplan kariert dargestellte Erschließungseinheit nach § 130 Absatz 2 Satz 3 des Baugesetzbuches bestehend aus den Straßen "Am Wall", "Zum Brunnen", "Zum Feuerstein" und "Zur Steinzeit" gebildet.

**16. Integriertes Handlungskonzept "Soziale Stadt" Setterich Nord;  
hier: Ergänzung des Programmgebietes sowie Umstellung des Pro-  
grammgebietes auf ein Sanierungsgebiet**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.06.2008 das Programmgebiet gem. § 171 e Abs. 4 in Verbindung mit § 137 BauGB für die Fördermaßnahme "Soziale Stadt Setterich" einstimmig beschlossen.

Die Umsetzung des Gesamtprogramms erfolgt in enger Abstimmung mit der zuständigen Städtebauförderung der Bezirksregierung in Köln. Da auf Grund der Haushaltsvorgaben nur Einzelbescheide auf des jeweilige Haushaltsjahr bezogen erteilt werden können, sind jährlich Einplanungsanträge für das Folgejahr (mit aktualisierter Kostenaufstellung zum Gesamtprojekt) sowie Bewilligungsanträge für die Maßnahmen des aktuellen Förderjahres zu stellen.

In den Gesprächen mit den Vertretern der Bezirksregierung wurden zwei Empfehlungen ausgesprochen, die auch bei möglichen Veränderungen von Städtebauförderprogrammen eine reibungslose Abwicklung des Projektes gewährleisten sollen.

**1. Erweiterung des Programmgebietes (vgl. Anlage 17 der Originalniederschrift)**

Mit der Umgestaltung der Hauptstraße wird die zentrale Verkehrs- und Einkaufsachse in Setterich aufgewertet. Entsprechend der Bedeutung dieser Hauptachse beginnt das Programmgebiet aus Richtung Puffendorf kommend bereits vor dem Kreisverkehr (Höhe Aldi). Das bisherige Gebietsende liegt im Bereich der Hauptstraße mittig zwischen der Straße "An der Burg" und der "Schmiedstraße". Auf Grund der städtebaulichen und zentralörtlichen Bedeutung des Bereichs von der Bahnstraße bis zur Kirche St. Andreas wurde mit der Bezirksregierung erörtert, ob eine solche Erweiterung grundsätzlich möglich sei.

Von Seiten des Fördergebers wurde dies grundsätzlich befürwortet und empfohlen, das Gebiet nicht nur um den Straßenraum zu ergänzen, sondern eine flächige Gebietserweiterung vorzunehmen (vgl. Anlage 17 der Originalniederschrift).

**2. Umstellung von Programmgebiet nach § 171 e BauGB auf Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB (Sanierungssatzung)**

Ein Sanierungsgebiet (bzw. eine Sanierungssatzung) nach § 142 BauGB ist die grundlegende Gebietskulisse und funktioniert als Basis für alle Programme der Städtebauförderung. Ein eventueller Wechsel in ein anderes Programm der Städtebauförderung wäre somit problemlos möglich.

Ferner kann nur auf Basis einer Sanierungssatzung Privaten die Möglichkeit eröffnet werden, in begründeten Fällen unrentierliche Kosten geltend zu machen (z. B. im Rahmen der Stadtbildpflege, Erhalt/ Wiedernutzbarma-

chung prägender Bausubstanzen, etc.).

Daher empfiehlt die Städtebauförderung den erweiterten Gesamtbereich (vgl. Anlage 17 der Originalniederschrift) als Sanierungsgebiet nach § 142 Abs. 4 BauGB festzusetzen.

Frau Bockmühl fragte nach, ob durch die Erweiterung des Sanierungsgebietes die Möglichkeit bestehe, neue Fördertöpfe anzuzapfen oder ob einfach nur eine Erweiterung erfolge und weitere damit zusammenhängende Maßnahmen aus dem vorhandenen Budget finanziert werden müssten.

Herr Strauch erläuterte, dass durch die Erweiterung des Sanierungsgebietes die Breite dessen, was möglich sei, größer werde. So könnten auch Private tätig werden und hierfür Fördermöglichkeiten erhalten. Mit der Sanierungssatzung bestehe die Möglichkeit für die Stadt, an weiterer Förderung beteiligt zu bleiben.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses beschloss der Stadtrat einstimmig,

1. das Programmgebiet entsprechend der Anlage 17 der Originalniederschrift zu erweitern,
2. für das erweiterte Programmgebiet eine Sanierungssatzung nach § 142 Abs. 4 BauGB entsprechend des als Anlage 18 der Originalniederschrift beigefügten Entwurfes festzusetzen.

**17. Widmung der "Pastor-Engelhard-Straße" im Bebauungsplangebiet 90 - Hinter den Füllen - in Baesweiler-Oidtweiler**

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 30.08.2012 unter TOP 13 mit der Widmung der Straßenflächen der "Pastor-Engelhard-Straße" befasst.

Die Verwaltung hat dem Bau- und Planungsausschuss vorgeschlagen, die entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes befindliche Straße nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen, wie im der Originalniederschrift als Anlage 19 beigefügten Lageplan dargestellt, als Gemeindestraße zu widmen.

Die vorbezeichnete Straße ist öffentliche Verkehrsfläche und befindet sich im Eigentum der Stadt Baesweiler.

Somit liegen die Voraussetzungen zur Widmung nach § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen vor.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 30.08.2012, TOP 13) beschloss der Stadtrat die im der Originalniederschrift als Anlage 19 beigefügten Lageplan dargestellten Flächen der "Pastor-Engelhard-Straße" im Bebauungsplangebiet 90 - Hinter den Füllen - in Baesweiler-Oidtweiler nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraße zu widmen.

**18. Mitteilungen der Verwaltung**

Es erfolgten keine Mitteilungen.

**19. Anfragen von Ratsmitgliedern**

1. Bezug nehmend auf den am Bergpark entstehenden Seniorenwohnpark regte Herr Fritsch an, an dem Übergang Kapellenstraße und Ecke Marienstraße den Bürgersteig abzusenken.  
Dr. Linkens nahm die Anregung auf und sicherte Prüfung zu.
2. Des Weiteren stellte Herr Fritsch fest, dass durch die Absperrung des Rathauses Setterich im Kellerbereich der Zugang für Schwerbehinderte schwer zugänglich sei. Er bat um eine Lösung, um diesen Zuweg wieder besser erreichbar zu machen und um entsprechende Beschilderung. Auch hier wurde seitens der Verwaltung zugesichert, Abhilfe zu schaffen.
3. Herr Nüßer erklärte, dass er mit seinem Rollstuhl das Stadtgebiet von Baesweiler abgefahren sei und an mehreren Stellen festgestellt habe, dass Gehwege nicht abgesenkt seien und deshalb für Rollstuhlfahrer schwer passierbar seien. Des Weiteren kritisierte er den Sauberkeitszustand der Straßen, Grünanlagen und Friedhöfe. Dabei kritisierte er die Bauhofmitarbeiter.

Dr. Linkens bat Herrn Nüßer, die Stellen zu benennen, an denen mangelnde Gehwegabsenkungen eine Barriere für Gehbehinderte darstellen und bat darum, die Verwaltung zu informieren, wenn Missstände hinsichtlich der Sauberkeit festgestellt würden. Den Vorwurf, die Friedhöfe seien in einem schlechten Zustand, wies er deutlich zurück. Diese wiesen zwar sicherlich Mängel auf, aber im Vergleich zu anderen Städten seien die Friedhöfe in einem guten Zustand. Die Kritik an den Mitarbeitern des Bauhofes wies er entschieden zurück.

Auf Anregung von Herrn Geller wird der Ratsniederschrift die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, hier der Punkt "Anfragen von Ratsmitgliedern", als Anlage 32 beigefügt.

**20. Fragestunde für Einwohner**

Es wurden keine Fragen gestellt.

**B) Nicht öffentliche Sitzung**